

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS

der

ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main

22 Februar 2024

§ 1 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Prüfungsausschuss muss mindestens über ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens über ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung besteht in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung besteht in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen. Er soll nicht der Aufsichtsratsvorsitzende sein. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrates oder in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Er befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung inklusive des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision sowie der Abschlussprüfung und der Compliance.
- (2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen, Geschäftsbücher und auf Datenträgern gespeicherte Geschäftsinformationen der Gesellschaft einzusehen. Entsprechende Anfragen eines Mitglieds des

Prüfungsausschusses sind über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Vorstand zu richten.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über den Vorsitzenden Auskünfte vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, insbesondere dem Geldwäschebeauftragten und den Leitern der Internen Revision und des Risikocontrollings einzuholen. Soweit die Auskünfte nicht vom Vorstand eingeholt werden, muss dieser hierüber unverzüglich informiert werden. Der Vorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zu seiner Beratung nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 3 Mitwirkung beim Jahres- und Konzernabschluss und der nichtfinanziellen Konzernklärung

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts der Gesellschaft mit der darin enthaltenen nichtfinanziellen Konzernklärung. Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft sowie den Konzernabschluss, Konzernlagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Weiterhin erörtert er mit dem Vorstand den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht der Gesellschaft.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung und den gemäß § 171 des Aktiengesetzes zu erstattenden Bericht des Aufsichtsrates vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen.
- (3) Der Ausschuss erörtert die Halbjahresfinanzberichte und die jeweiligen Finanzberichte zum Quartal mit dem Vorstand sowie die Berichte über die prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte (*limited review*) mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.

- (4) Der Ausschuss erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden sowie der übrigen nach § 6 Abs. 4 zur Verfügung gestellten Informationen.
- (5) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

§ 4 Mitwirkung beim Risikomanagement und der Internen Revision

- (1) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand Fragen der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und der Internen Revision des Konzerns.
- (2) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig in Bezug auf den Konzern über die Arbeit der Internen Revision, der Wirksamkeit des internen Revisionssystems und insbesondere über den jährlichen Prüfungsplan, ihre Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse berichten. Der Prüfungsausschuss legt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen fest, die der Vorstand in Bezug auf Interne Revision und Risiken bereitzustellen hat. Er ist insbesondere für die Entgegennahme und Behandlung der Quartals- und Jahres- sowie etwaiger ad-hoc-Berichte der Internen Revision zuständig.
- (3) Der Prüfungsausschuss lässt sich über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Aufsichtsbehörden unterrichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der zügigen Behebung der bei Prüfungen der Internen Revision sowie bei externen Prüfungen festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

§ 5 Compliance und Geldwäscheprävention

- (1) Der Prüfungsausschuss befasst sich für den Aufsichtsrat mit Fragen der Compliance und Geldwäscheprävention, der Funktionsfähigkeit des Compliance- und Geldwäschepräventionssystems und gegebenenfalls mit der Prüfung entsprechender Fälle.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung des Compliance-Berichts und des Berichts des Geldwäschebeauftragten. Diese erfolgen mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig über die Entgegennahme und die Behandlung von Hinweisen von Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, ihren Aktionären sowie Dritten berichten. Insbesondere Hinweise über das Rechnungswesen, die internen Prüfverfahren zur Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und sonstige bilanzierungsbezogenen Angelegenheiten (Financial Reporting) werden dem Prüfungsausschuss unverzüglich vorgelegt.

§ 6 Abschlussprüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst, und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts vor.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät den Aufsichtsrat hinsichtlich der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und unterbreitet Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Höhe ihrer Vergütung. Der Prüfungsausschuss kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Zur Überprüfung der Unabhängigkeit holt der Ausschuss vor der Unterbreitung des Vorschlags an den Aufsichtsrat gemäß Absatz 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In der Erklärung sind die Kosten der Prüfung und die

Kosten der nicht prüfungsnahen Leistungen für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben.

- (4) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.
- (5) Aufträge für nicht prüfungsnahen Dienstleistungen an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen ab einem Auftragsvolumen in Höhe von EUR 30.000 im Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät den Aufsichtsrat weiterhin zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfungsauftrags.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und die Niederschrift über Sitzungen und Beschlussfassungen, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Prüfungsausschusses sowie die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Auf Bitten des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nehmen der Vorstand, die Leiter der Internen Revision und des Risikocontrollings, der Compliance- und der Geldwäschebeauftragte, die Leiter der mit dem Risikomanagement befassten Abteilungen sowie der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses zulassen.

§ 9 Berichte und Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses oder sonst zur Wahrung seiner Aufgaben Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.